

**Berichtigung der
studiengangspezifischen Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Umweltingenieurwissenschaften
der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen
vom 20.12.2016**

Die studiengangspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Umweltingenieurwissenschaften der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 26.09.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH, Nr. 2016/116) ist wie folgt zu berichtigen:

1. § 13 Absatz 4 ist durch die folgende Fassung zu ersetzen:

- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt in der Regel studienbegleitend 4 oder 8 Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach Maßgabe des § 17 Abs. 7 ÜPO um maximal bis zu sechs Wochen verlängert werden. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung sollte ohne Anlagen 80 Seiten nicht überschreiten.

2. Nach § 16 ist der Satz

„Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Bauingenieurwesen vom 03.06.2015 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik vom 27.01.2016.“

durch den folgenden Satz zu ersetzen:

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Bauingenieurwesen vom 03.06.2015 sowie des Eilbeschlusses des Dekans der Fakultät für Bauingenieurwesen vom 07.12.2015 und des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Georessourcen und Materialtechnik vom 27.01.2016.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 20.12.2016

gez. Schmachtenberg
Univ.-Prof. Dr.-Ing. E. Schmachtenberg